

Der Königl. Mayst. zu Schweden Rath/  
Feld-Marschall und General Gouverneur über Västland und die Stadt  
Riga/wie auch Oberst über ein Regiment zu Fuß.

JACOB JOHAN HASTFER,

Bratt von Greiffenburg/ Freyherr/ Herr zu  
Wibholm/ Sögholm/ Klaförp und Sjögsta.

W<sup>ir</sup>re Königl. Mayst. haben aus Gottselbigem Tziffer vor  
die Justice / und zur kräftigen Steuerung und abwehrung der schweren Sünden / Lafter und  
Blut-Schulden womit das Land verunreinigt / und Gottes gerechter Zorn und Straffe ge-  
häuffet wird vermittelsthero an das Königl. Hoff-Gericht abgelassenen alleranädigsten Schrei-  
bens vom 29. Novembr. abgewickelten Jahres / gerechtfamti verordnet das hinführo in crimi-  
ne Incestus nach Göttlichen und Schwedischen Gesetzen verfahren und solche Blut-Schande mit Le-  
bens Straffe / angelegen werden sol. **W**eß man nun diese gerechtfamte Verordnung zu jedermans  
Nachricht zu publiciren / vor höchstnöthig erachtet / damit niemand mit der Unwissenheit sich einschuldi-  
gen / sondern sich vielmehr vor solche Mißthaten und der darauff folgenden Straffe hüten könne. So  
wird hiemit allen und jeden kund gemacht das hinführo nach obangegogener Königl. allergerchtfam-  
sien Verordnung die Fleischliche Vermischung in dem ersten und andern Grade der Schwägerchaft/  
nemlich zwischen Stief-Eltern / und Stief-Kindern / Groß-Stief-Eltern und Stief-Kindes-Kindern /  
Schwieger-Eltern und deren Schwieger-Kindern oder Söhns- / Frauen / maledicten zwischen  
Brüder und Schwester vor ein crimen Incestus oder Blut-Schande gehalten / die Übertreter zum Tode  
verurtheilet / und als capital der Lebens-Straffe ohne verschöneren unterworfen seyn sollen. Wornach  
sich alle zu richten / und vor dergleichen schweren Sünden und Verbrechen / worauff eine so ernste und  
scharffe Straffe ergehen sol / vorzusehen haben. Begeben zu Dorp den 1. August. 1627.

JACOB JOHAN HASTFER.

Locus  
Regii.

Dieses Patent sol zum weissen alle  
viertel Jahr den den Sankeln der  
Gemeine vorgelesen werden.